

Februar 2010

PFAD

für Kinder Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechtes

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen eine Änderung des Vormundschaftsrechtes.

Der ausreichenden Verankerung eines persönlichen Kontaktes zwischen Mündel und Vormund, gerade bei der Amtsvormundschaft, stimmen wir vorbehaltlos zu.

Auch die Fallzahlbegrenzung ist ein wichtiger Punkt zur verantwortungsvollen Wahrnehmung der Aufgaben des Vormundes. Hier stellt sich auch die Frage nach der Fachkompetenz des jeweiligen Vormundes. Unerlässlich sind in allen Fällen Qualifizierungsmaßnahmen für Amtsvormünder.

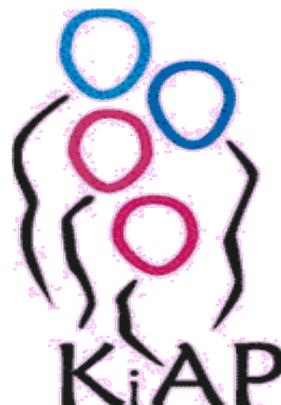
Im BGB, das um das Jahr 1900 konzipiert wurde, stand die Vermögenssorge im Vordergrund. Ausgangspunkt war, dass eine Vormundschaft dann angeordnet wird, wenn die Eltern verstorben sind und der Vormund das Kind in seine Familie aufnimmt. Heute ist die Situation der Kinder völlig anders. Kinder unter Vormundschaft waren in der Regel Erziehungsbedingungen ausgesetzt, die deren Wohl erheblich gefährdet haben. So verlagert sich das Gewicht von der Vermögenssorge auf die (sozial)pädagogische Seite. Es geht darum, den schon geschädigten und gefährdeten Kindern möglichst gesicherte Lebensverhältnisse zu gewähren.

Wenn ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und dort seinen Lebensmittelpunkt gefunden hat und die Pflegeeltern täglich die Pflichten für die Umsorgung des Kindes übernommen haben, ist zu prüfen, ob sie die geeigneten Vormünder sind.

Dabei ist zu beachten, dass Hilfe zur Erziehung nur dort gewährt werden kann, wo die Pflegeperson für die Erziehung dieses Kindes geeignet ist. In vielen Jugendämtern ist es gängige Praxis, dass die Pflegeeltern zu Vormündern bestellt werden, wenn die Sorgerechtsverfahren abgeschlossen sind und das Kind seinen Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie gefunden hat. Diese Praxis unterstützen und empfehlen wir.

Wenn ein langfristiger stationärer Aufenthalt für ein sicher an die Pflegeeltern gebundenes Kind erforderlich wird, ist es besonders wichtig, dass die Anbindung an die Pflegefamilie auch rechtlich abgesichert ist.

Die Pflegeeltern, die zugleich Vormünder sind, unterliegen innerhalb der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege ,§§ 27, 33,36.37 SGB VIII der Aufsicht des Jugendamtes und auch als Vormund unterliegen sie sowohl der Kontrolle des Jugendamtes wie auch des Gerichtes. Sie haben als Pflegeeltern und als Vormünder Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt und das Gericht. Zu beachten ist auch, dass der Gesetzgeber in § 1630 Abs. 3 BGB ausdrücklich davon ausgeht, dass Pflegeeltern Teile der elterlichen Sorge übertragen werden können.



Die geplanten Änderungen in den § 1793, 1800, 1837, 1840 würden allesamt bereits durch die Lebenssituation der Pflegefamilien erfüllt.
Zudem würde der im Entwurf unter Punkt D erwähnte 'nicht bezifferbare Mehrbedarf bei den Kommunen' deutlich geringer ausfallen, da entsprechend weniger neue Amtsvormundstellen geschaffen werden müssten.

In welchem zeitlichen Umfang der Kontakt zwischen Vormund und Mündel stattfinden soll, sehen wir jedoch als eine sehr individuelle Sachlage an, die u.a. abhängig vom Alter der Pflegekinder und der Anzahl der Pflegekinder in einer Pflegefamilie ist und nicht pauschal festgeschrieben werden kann.
Wenn die Pflegeeltern nicht Vormund sind, so käme nach der geplanten Neuregelung einmal im Monat der Vormund in die Pflegefamilie. Darüber hinaus ist das Jugendamt verpflichtet, regelmäßigen Kontakt zu den Pflegeeltern und dem Kind zu halten. Es kommen somit zunehmend Personen von außen in die Familie. Wenn mehrere Pflegekinder in der Familie leben, könnte es vorkommen, dass neben der normalen Betreuung durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes noch mehrere Vormünder monatlich Hausbesuche durchführen.

Somit ergeben sich folgende Forderungen:

1.

Um dem bereits gesetzlich geregelten Vorrang der Einzelvormundschaft vor der Amtsvormundschaft mehr Gewicht zu verleihen, fordern wir die Übernahme der bestehenden Rechtsnorm des § 56 (4) SGB VIII in das BGB.

So könnte nach § 1887 Absatz 2 eingefügt werden:

„Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.“

2.

Des weiteren regen wir an, bei der Auswahl von Vormündern bei Pflegekindern bestehende Bindungen an die Pflegepersonen stärker zu berücksichtigen.

So könnte nach § 1779 Absatz 2, in Anlehnung an § 1630 BGB, folgender Absatz 2a eingefügt werden:

„Lebt das Mündel längere Zeit in Familienpflege sind die persönlichen Bindungen des Kindes an die Pflegeperson bei der Auswahl des Vormundes vorrangig zu beachten.“



Jasmin Heier
Vorsitzende
PFAD LV



Prof. A. Huber
Vorsitzender
Pflegeelternschule



Katlen Kraft
Vorsitzende
KiAP Landesgruppe